

# RS Vwgh 2007/9/24 2006/15/0308

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.2007

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

FinStrG §138 Abs2 lit a;

### Rechtssatz

Grundsätzlich gehört, wie dies der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 19. Oktober 1995,94/16/0123, zu Recht erkannt hat, zur Umschreibung der Tat auch die Angabe der Tatzeit. Wie der Verwaltungsgerichtshof allerdings im Erkenntnis vom 23. Februar 2006, 2003/16/0079, ausgesprochen hat, ist es zur genauen Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat nicht unbedingt erforderlich, im Spruch des Straferkenntnisses Tag und Stunde der Begehung genau festzuhalten. Jedenfalls ist die Tat so zu umschreiben, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006150308.X05

### Im RIS seit

01.11.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)